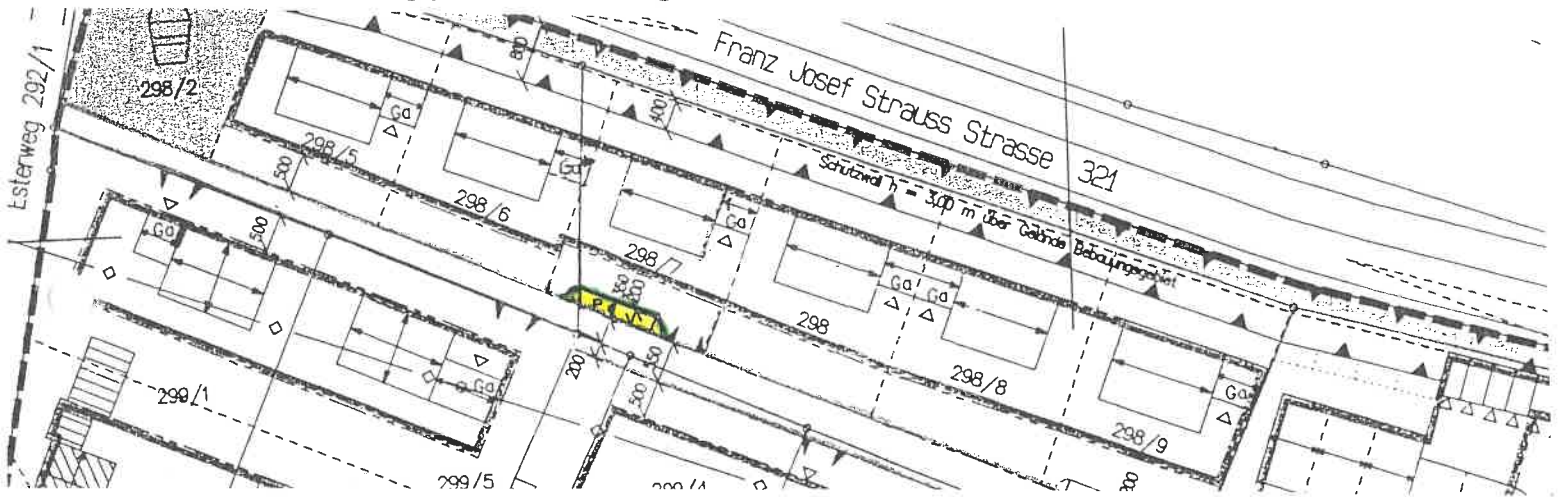


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Nördlich der Templerstraße“**

Inhalt der Änderung:

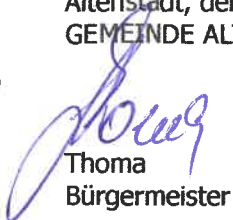
Bei dem Grundstück Fl.Nr. 298/7 wird die Zufahrt von der Westseite auf die Ostseite des Grundstücks verlegt. Die in diesem Bereich geplanten zwei öffentlichen PKW-Stellflächen werden dementsprechend in Richtung Westen verschoben. Die Änderung ist mit Festsetzungen durch Planzeichen im nachstehenden Bebauungsplan-Ausschnitt dargestellt.



Begründung:

Auf Wunsch des künftigen Grundstückseigentümers wird zur Schaffung einer besseren Erschließung die Zufahrt wie dargestellt verlegt. Sie befindet sich damit im Bereich der normalen Erschließungsstraße und nicht am Beginn der schmaleren Spielstraße. Da städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 13.10.1998 diese Änderung beschlossen. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 13.10.1998
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 13.10.1998
2. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom **10. Nov. 1998**
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom **11. Nov. 1998** ist diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Altenstadt, den **11. Nov. 1998**
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig



I. Bek. ecl. 11.11.98 ✓
II. Hr. Oberhauser verständigt
(Aushändigung des Änderungs-
plans mit Verf.-Kreuzchen)
Aust. f. LRA erledigt.
Z.V. **11. Nov. 1998** ✓
